

B e g r ü n d u n g

# Archiv

I

18.1.1972

Der Bebauungsplan Lokstedt 28/Niendorf 46 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1970 (Amtlicher Anzeiger Seite 2619) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet sowie als Grünflächen und Außengebiet aus.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Verbreiterungsflächen für den Ausbau der Niendorfer Straße zu sichern.

Die Niendorfer Straße hat über den Oddernskamp Anschluß an die Straßenquerverbindung Lurup - Eppendorf und dient als wichtige Diagonalverbindung zwischen den Stadtteilen Niendorf und Stellingen. Gleichzeitig entlastet die Niendorfer Straße die stark befahrene Kollaustraße. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, soll der Straßenzug eine durchgehende Fahrbahnbreite von 7,0 m erhalten. Die gesamte Straßenbreite wird mit beiderseitigen Rad- und Gehwegen bei beiderseitiger Parkspur 20,0 m, bei einseitiger Parkspur 18,0 m und im Bereich des Brückenbauwerks der Güterumgebungsbahn 16,0 m betragen. Ein Umbau der vorhandenen Eisenbahnbrücke soll jedoch im Zusammenhang mit dem Straßenausbau zunächst nicht vorgenommen werden. An den Einmündungen in die Kollaustraße und in die Grelckstraße/Hagendeel sind zusätzliche Abbiegespuren vorgesehen. Wegen der Niveauunterschiede des Geländes beiderseits der Straße ist teilweise die Anlage von Böschungen oder Stützmauern erforderlich.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 24 050 qm (davon neu etwa 7 950 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen überwiegend noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben und von Baulichkeiten geräumt werden. Beseitigt werden müssen ein zweigeschossiges und zwei eingeschossige ältere Wohngebäude mit insgesamt zehn Wohnungen und einem Laden, ein behelfsmäßiger Laden, ein eingeschossiges massives Lagergebäude und mehrere Schuppen.

Auf den neuen Straßenflächen befindet sich ein Widerlager einer Eisenbahnbrücke.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.